

Vertrag für die Eintragung in die Fachliste Qualifizierter Vergabeberater, Qualifizierte Vergabeberaterin

Nachstehend finden Sie den Vertrag für die Eintragung in die Fachliste Qualifizierter Vergabeberater.

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllt und unterschriebenen Vertrag mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Mitgliedsbescheinigung Baukammer Berlin,
- Teilnahmebescheinigung des Lehrgangs zur Qualifizierten Vergabeberaterin / zum Qualifizierten Vergabeberater,
- Falls Sie eine Einzugsermächtigung für die von Ihnen zu entrichtende Eintragungsgebühr sowie für die jährlich anfallende Listenführungsgebühr erteilen möchten, dann übersenden Sie uns ebenfalls das vollständig ausgefüllte Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates

an folgende Anschrift zurück:

Baukammer Berlin
Heerstraße 18/20
14052 Berlin

info@baukammerberlin.de

Qualifizierter Vergabeberater

Vertrag

Präambel

Die Begleitung von Vergabeverfahren – insbesondere auch Planungswettbewerben – ist ein für Auftraggeber und Bieter gleichermaßen wichtiger Bereich. In der Praxis zeigt sich, dass für die Ausschreibung von Planungsleistungen die Erfahrung und Fachkenntnis von Berufsträgern einen deutlichen Mehrwert in Form von ergebnisorientiert gestalteten Vergabeverfahren bietet. Auftraggeber, die entsprechend qualifizierte Personen suchen, sollen bei der Auswahl unterstützt werden. Hierzu haben mehr als die Hälfte der Länderingenieurkammern unter Einbeziehung der Bundesingenieurkammer eine Kooperationsvereinbarung getroffen, nach der entsprechend qualifizierte Kammermitglieder anhand einheitlicher Kriterien in Fachlisten geführt werden. Die Eintragung ist sowohl über die Länderkammer wie auch die Bundesingenieurkammer abrufbar und berechtigt zum Führen des geschützten Begriffs „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ bzw. „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“.

Zwischen Herrn/Frau

.....
(Titel, Name, Vorname)

.....
(Anschrift, PLZ, Ort)

Mitglied der
Ingenieurkammer.....,

.....
(Mitgliedsidentifikationsnummer)

nachfolgend Mitglied genannt

und

der Baukammer Berlin, Heerstraße 18/20, 14052 Berlin, diese vertreten durch den Präsidenten, Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Traichel, ebenda, nachfolgend Kammer genannt wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Mitglied wird auf der Grundlage dieses Vertrags und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in der Fachliste „Qualifizierter Vergabeberater“ (nachfolgend: Fachliste) der Kammer geführt.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied wird nach Erhalt des Vertrags die Voraussetzungen gem. § 4 nachweisen, wobei es den Verfahrensablauf als für sich verbindlich anerkennt.

(2) Von der Kammer gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen werden kurzfristig, längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang der Aufforderung durch die Kammer nachgereicht.

(3) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Kammer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Das Mitglied absolviert pro Jahr anerkannte Fortbildungsveranstaltungen im Themenbereich Vergaberecht im Umfang von mindestens zwei Stunden.

(5) Im Fall der Löschung aus der Fachliste hat das Mitglied die ausgehändigte Bescheinigung über das Führen in der Fachliste spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über das Löschen aus der Fachliste zurückzugeben.

§ 3 Pflichten der Kammer

(1) Die Kammer führt eine Fachliste Qualifizierte Vergabeberaterin, Qualifizierter Vergabeberater in Kooperation mit den weiteren beteiligten Kammern und verpflichtet sich, auf Anfrage gegenüber Dritten die Eintragung in anderen der Kooperation angehörenden Bundesländern als gleichwertig zu bestätigen.

(2) Die Kammer verpflichtet sich, das Mitglied in die Fachliste aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nachgewiesen sind.

Für die Aufnahme in die Fachliste ist der Verfahrensablauf nach § 4 maßgeblich.

(3) Über die Aufnahme in der Fachliste stellt die Kammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus, die Eigentum der Kammer bleibt.

(4) Die Kammer verpflichtet sich, die Fachliste (insbesondere auf der kammereigenen Homepage) zu veröffentlichen und die Information über die Eintragung der Bundesingenieurkammer zur dortigen Verfügung zu stellen.

§ 4 Eintragungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Fachliste sind die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer sowie der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung, die von der Kammer oder einem durch diese anerkannten Kooperationspartner zum Zwecke der Listeneintragung angeboten wird. Zudem ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung mindestens ein abgeschlossenes Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen aus der Zeit der letzten 12 Monate vor oder der nächsten drei Jahre ab Eintragung nachzuweisen, in welchem das Mitglied beratend tätig war.

(2) Der erfolgreiche Abschluss an der Fortbildungsveranstaltung setzt den Nachweis der Teilnahme sowie das Bestehen der in der Prüfungsordnung zur Fortbildungsveranstaltung vorgesehenen Prüfung voraus. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Fortbildungsträgers.

(3) Für die Beratungstätigkeit in einem Vergabeverfahren sind geeignete Unterlagen über die Beauftragung und Tätigkeitsnachweise oder eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen.

(4) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll bei einer der Kammern gestellt werden, deren Mitglied der Antragsteller ist. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 5 Gewährleistung

Die Kammer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Behörden des eigenen oder eines anderen Bundeslandes die Fachliste als für sich verbindlich anerkennen.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten für die Eintragung in die Fachliste betragen 125€ und sind mit dem Einreichen des Antrags durch das Mitglied bei der Kammer fällig. Die Eintragung in die Liste kann von dem Eingang der Zahlung abhängig gemacht werden. Die Zahlung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Eintragung wegen Fehlens der gem. § 4 erforderlichen Voraussetzungen oder fehlender Nachweise hierüber nach Fristsetzung abgelehnt wird.

(2) Die Kosten für die Listenführung betragen 50€ pro Jahr. Die Zahlung ist jeweils zum 01.01. eines Jahres, beginnend mit dem auf die Eintragung folgenden Jahr, fällig und wird auch bei unterjähriger Kündigung nicht (auch nicht teilweise) erstattet.

§ 7 Kündigung und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann ordentlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner entscheidend. Die Kündigung hat zu erfolgen in Schriftform oder in Textform, welche die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifiziert.

(2) Der Vertrag kann durch die Kammer außerordentlich mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn das Mitglied wahrheitswidrige Angaben im Rahmen des Eintragungsverfahrens gemacht hat, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, wiederholt oder grob gegen seine Pflichten als Kammermitglied verstoßen hat, fällige Zahlungen für die Eintragung in die Fachliste oder für die Listenführung trotz Mahnung nicht beglichen hat bzw. nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in die Fachliste entgegen gestanden hätten. Dies sind insbesondere die fehlende Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer,

trotz Mahnung ausbleibende Zahlungen der listenbezogenen Kosten sowie der trotz Aufforderung fehlende Nachweis über die Tätigkeit in Vergabeverfahren. Die Kündigung wird mit Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

(3) Mit der Wirksamkeit der Kündigung ist das Mitglied aus der Fachliste zu löschen.

(4) Wird die Fachliste durch eine öffentlich-rechtliche Listenführung ersetzt, endet der Vertrag mit Inkrafttreten dieser Vorschrift.

§ 8 Datenübermittlung

Im Rahmen dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds für die Listenführung verarbeitet, auf der Homepage einer oder aller beteiligten Kammer(n) veröffentlicht und der Bundesingenieurkammer für eine dortige Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung erfolgt über die jeweiligen Internetpräsenzen sowie in sonst geeigneter Form. Mit Wirkung für die Zukunft kann die mit dem Vertrag erklärte Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gegenüber der Kammer hat zu erfolgen in Schriftform oder in Textform, welche die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifiziert.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das am Sitz der Kammer zuständige Gericht zuständig.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mitglied)

(In Vertretung für die
Baukammer Berlin)